

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

|                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| Betrifft <b>GESETZENTWÜRFE</b> |                                      |
| Z:                             | <i>83</i> -GE/9 81                   |
| Datum:                         | 18. DEZ. 1989                        |
| Verteilt:                      | 20. Dez. 1989 <i>Prof. Dr. Bauer</i> |

Neue Telefonnummer:

**0 463 / 58 12**  
Tel. 0 42 22/56 6 50

Sachbearbeiter

Zl.:

8798/89

Durchwahl

Klagenfurt,

Dr. Knopf

215

15.12.1989

Betreff:

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, zum Schulzeitgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz sowie zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen, Begutachtung

Zu den mit Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport vom 12. 10. 1989, Zl. 12.690/20-II/2/89, übermittelten Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, zum Schulzeitgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz sowie zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Kärnten übermittelt.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht e. h.

F. d. / R. d. A. :  
*Ho Bauer*

# LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

▢ Landesschulrat für Kärnten · Postfach 487 · 9010 Klagenfurt ▢

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Neue Telefonnummer:

0 463 / 58 12

Sachbearbeiter

Tel. 0 42 22/56 6 50

Zl.:

Durchwahl

Klagenfurt,

8798/89

Dr. Knopf

215

15.12.1989

Betreff:

Stellungnahme zu den Entwürfen  
für Novellen zum Schulorganisa-  
tionsgesetz, zum Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz, zum  
Schulzeitgesetz, zum Schulunter-  
richtsgesetz sowie zum Landes-  
lehrer-Dienstrechtsgesetz im  
Zusammenhang mit der Einführung  
eines flexiblen Modells ganz-  
tägiger Schulformen;  
Begutachtungsverfahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Beschluß seines Kol-  
legiums vom 13. Dezember 1989 zu den mit do. Erlaß vom 12. 10.  
1989, Zl. 12.690/20-III/2/89, übermittelten Entwürfen für  
Novellen zum Schulorganisationsgesetz, zum Pflichtschul-  
erhaltungs-Grundsatzgesetz, zum Schulzeitgesetz, zum Schul-  
unterrichtsgesetz sowie zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im  
Zusammenhang mit der Einführung eines flexiblen Modells ganz-  
tägiger Schulformen wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle

1.1 Zu Art. I Z. 3 des Entwurfes:

- a) Aus der im Entwurf enthaltenen Formulierung des § 8  
lit. i erster Satz ist nicht zwingend zu entnehmen,  
daß der Betreuungsteil erst im Anschluß an den  
Unterrichtsteil anzubieten ist, sondern es könnte  
aus der Formulierung auch abgeleitet werden, daß der  
Unterrichtsteil und der Betreuungsteil gemeinsam als  
eine Art Ganztagschule gestaltet werden können. Es

sollen daher im ersten Satz die Worte "an denen neben dem Unterrichtsteil auch ein Betreuungsteil angeboten wird" durch die Worte "an denen im Anschluß an den Unterrichtsteil ein Betreuungsteil angeboten wird" ersetzt werden.

- b) Die im § 8 lit. i sublit. aa enthaltene Formulierung verhindert, daß die gegenstandsbezogene Lernzeit zu bestimmten Zeiten, wie beispielsweise vor einer Schularbeit, entsprechend den Bedürfnissen der Schüler festgelegt werden kann. Es soll daher sublit. aa wie folgt geändert werden "gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf einen bestimmten Pflichtgegenstand bezieht und den Bedürfnissen der Schüler angepaßt ist".
- c) Im § 8 lit. i sublit. cc soll der Begriff "individuelle Freizeit" durch "Freizeit" ersetzt werden, um die Möglichkeit offen zu halten, entweder die Freizeit individuell zu belassen oder auch zum Teil durch die Schule zu gestalten.

#### 1.2 Zu Art. I Z. 5 des Entwurfes:

An ganztägigen Schulformen sollen für den gesamten Betreuungsteil nur Lehrer und keine Erzieher vorgesehen werden. § 13 Abs. 3 soll daher wie folgt geändert werden: "An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer vorgesehen werden und sind die erforderlichen Lehrer für den Betreuungsteil zu bestellen". Sollte jedoch die Bestellung von Erziehern unabdingbar sein, soll zumindest festgelegt werden, daß auch für die individuelle Lernzeit Lehrer herangezogen werden, da diese pädagogisch besser ausgebildet sind als Erzieher. In diesem Fall soll § 13 Abs. 3 wie folgt geändert werden: "An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung des Betreuungsteiles ein Lehrer vorgesehen werden und sind die erforderlichen Lehrer für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit und die erforderlichen Erzieher für die übrigen Teile des Betreuungsteiles zu bestellen."

#### 1.3 Zu Art. I Z. 6 des Entwurfes

Die im § 14 Abs. 4 enthaltene Höchstzahl der angemeldeten Schüler, die mit 30 festgelegt wurde, ist höher als die im § 43 Abs. 5 für allgemeinbildende höhere Schulen enthaltene Höchstzahl von 25 Schülern; es soll jedoch eine Gleichstellung herbeigeführt werden. Es soll daher die im § 14 Abs. 4 enthaltene Höchstzahl von "30" auf "25" geändert werden.

#### 1.4 Zu Art. I Z. 13 des Entwurfes:

Im § 35 Abs. 5 ist die ganztägige Schulform nur für die Unterstufe der AHS vorgesehen. Es ist jedoch wünschenswert, daß die ganztägige Schulform auch an der AHS-Oberstufe geführt werden kann. § 35 Abs. 5 soll daher wie

folgt lauten "Allgemeinbildende höhere Schulen können als ganztägige Schulformen geführt werden".

1.5 Zu Art. I Z. 14 des Entwurfes:  
siehe Stellungnahme Punkt 1.3

1.6 Zu §§ 30, 32, 33, 53, 56, 57, 66, 70, 71, 95, 99, 100 des Schulorganisationsgesetzes:

Die ganztägigen Schulformen sollen auch am Polytechnischen Lehrgang, an den berufsbildenden mittleren Schulen, an den berufsbildenden höheren Schulen sowie an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik vorgesehen werden. Es sollen daher die angeführten Gesetzesstellen entsprechend geändert werden.

2. Novelle zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz

2.1 Zu Art. I Z. 1 des Entwurfes

Da die ganztägige Schulform auch am Polytechnischen Lehrgang vorgesehen werden soll, sollen im § 1 Abs. 2 nach dem Wort "Sonderschule" die Worte "bzw. eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges" eingefügt werden.

2.2 Zu Art. I Z. 5 des Entwurfes

Durch die Ausführungsgesetzgebung darf es hinsichtlich der Höhe des Betreuungsbeitrages an ganztägigen Schulformen zu keiner Schlechterstellung der allgemeinbildenden Pflichtschulen gegenüber den AHS kommen. Es soll daher dem § 14 Abs. 2 folgender Satz angefügt werden: "Weiters darf der Beitrag für den Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen nicht höher sein als der vom Bund für den Betreuungsteil öffentlicher ganztägiger Schulformen festgelegte Beitrag."

3. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz

3.1 Da an ganztägigen Schulformen für den gesamten Betreuungsteil nur Lehrer und keine Erzieher vorgesehen werden sollen, sollen die für Erzieher vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gestrichen werden. Sollte jedoch die Bestellung von Erziehern unabdingbar sein, soll zumindest festgelegt werden, daß auch für die individuelle Lernzeit Lehrer herangezogen werden, da diese pädagogisch besser ausgebildet sind als Erzieher. In diesem Fall soll § 9 Abs. 5 2. Satz 2. Halbsatz wie folgt geändert werden: "den einzelnen Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen (ausgenommen die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit) Lehrer oder Erzieher zuzuweisen."

4. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

- 4.1 Da an ganztägigen Schulformen für den gesamten Betreuungsteil nur Lehrer und keine Erzieher vorgesehen werden sollen, sollen die für Erzieher vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gestrichen werden. Sollte jedoch die Bestellung von Erziehern unabdingbar sein, soll zumindest festgelegt werden, daß auch für die individuelle Lernzeit Lehrer herangezogen werden, da diese pädagogisch besser ausgebildet sind als Erzieher. In diesem Fall soll § 48 1. Satz 1. Halbsatz wie folgt geändert werden: "Die Beschäftigung von Lehrern als Erzieher im Betreuungsbereich (ausgenommen die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit) an ganztägigen Schulformen."

5. Verordnung, mit der die Beiträge für ganztägige Schulformen festgesetzt werden

5.1 Zu § 5 des Entwurfes

Die vorgesehene Berechnung für die Ermäßigung des Beitrags bedeutet eine wesentliche Vermehrung des Verwaltungsaufwandes bei den Schulen. Unklar ist auch, welche Verfahrensvorschriften seitens der Schule anzuwenden sind (z.B. Art der negativen Erledigung, Rechtszug).

5.2. Zu § 6 des Entwurfes

Im § 6 ist festgelegt, daß bei der Berechnung des Verpflegungsbeitrages die Kosten der Verpflegung einschließlich der Verabreichung heranzuziehen sind. Die Begriffe "Kosten der Verpflegung" sowie "Kosten der Verabreichung" sind jedoch nicht eindeutig. In der Verordnung muß festgelegt werden, welche Kostenanteile der Verpflegung bei der Berechnung des Verpflegungsbeitrages einzubeziehen sind; das heißt, ob sämtliche anfallenden Kosten einschließlich von Personalkosten und Abschreibungen heranzuziehen sind oder ob nur bestimmte unmittelbar mit der Verpflegung im Zusammenhang stehende Kosten, wie beispielsweise Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter, zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der Kosten für die Verabreichung wäre zu klären, ob damit ausschließlich die Personalkosten für die Essensausgabe gemeint ist.

Der Amtsführende Präsident:  
Reinprecht e. h.

F. d. R. d. A. :  
*Holzer*